

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 23/4432**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Stadtentwicklung und Kultur	01.08.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Fachbereichsausschuss 1	04.09.2023	Ö
Stadtrat	21.09.2023	Ö

Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Herstellung eines Geh- und Radweges entlang des Rheinufers in Oberlahnstein; hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Zur Sicherstellung der geordneten städtebaulichen Entwicklung haben die Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen.

Ziel der Planung

In Oberlahnstein soll der Rheinuferweg zwischen dem Martinsschloss und der Gemarkungsgrenze nach Braubach ausgebaut werden. Der aktuell ca. 2,00-2,50 Meter breite Asphaltweg dient dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt als Versorgungsweg und wird touristisch als Geh- und Radweg genutzt. Auf einer Länge von rund 2,2 Kilometer soll der Weg auf etwa vier Meter Breite aufgeweitet werden.

Der Abschnitt ist Teil des deutschen Fernradwegnetzes (D-Routen) und Bestandteil des rechtsrheinischen Rheinradweges.

Anlass der Planung

- Der vorhandene Weg erfüllt nicht die geltenden Standards der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA).
- Die Maßnahme dient der Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit und der Ausbaubreite.
- Entspanntes Radeln, Begegnungsverkehr, Überholen von Rädern mit Kinderanhängern oder von Lastenrädern ist an vielen Stellen nur schwer möglich und führt häufig zu gefährlichen Situationen.
- Durch den Ausbau des Weges wird ein attraktiveres und sicheres Fahrerlebnis ermöglicht.
- Durch die Herstellung einer deutlich verbreiterten Fahrbahn und einer hochwertigen Belagsqualität wird eine Optimierung des vorhandenen Radweges erreicht.
- Durch das verstärkte Aufkommen von elektrifizierten Fahrrädern, wie Pedelecs, E-Bikes oder E-Lastenrädern, erweitern sich die potenziellen Einsatzgebiete und -zwecke des Fahrrads. Eine hochwertige Radverkehrsinfrastruktur gewinnt damit weiter an Bedeutung für die Mobilität.
- Für den zunehmenden Radverkehr braucht es ein Netz an sicheren und komfortablen Radwegen.
- Durch den gewählten Ausbaustandard kann die Strecke Bestandteil einer Pendler-Radroute werden, die eine sichere, zügige und komfortable Radwegeverbindung für die Nahmobilität gerade in verdichteten Siedlungsräumen darstellt.
- Der Ausbau der Radwege orientiert sich an den Vorgaben des Bundes im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030.

Rechtsgrundlage

Das rheinland-pfälzische Landesstraßengesetz (LStrG) führt nach § 5 („Planfeststellung“) in Absatz 1 aus, dass Landes- und Kreisstraßen sowie dem überörtlichen, insbesondere touristischen Verkehr dienende selbstständige Geh- und Radwege nur gebaut oder geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit abzuwägen.

Absatz 2 ergänzt, dass Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Planfeststellungen nach Absatz 1 ersetzen. Wird aber eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.

Gemäß Absatz 3 kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben.

Die anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses erteilte Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

Nach Absatz 4 können Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung entfallen. Diese liegen vor, wenn

1. es sich nicht um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt werden oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die beabsichtigte Planung zu Herstellung eines uferbegleitenden Geh- und Radweges erfüllt nicht die vorgenannten Ausnahmetatbestände, die von einer Planfeststellung oder einem ersetzenden Bebauungsplan absehen lassen.

Insoweit ist es gegeben, das erforderliche Baurecht auf dem vorgeschriebenen Weg zu schaffen. Da eine Planfeststellung ein aufwändiges Verfahren unter Federführung des LBM (Landesbetriebes Mobilität) und daher terminlich von diesem abhängig und in Folge zeitlich nicht abschätzbar ist, bietet sich die Variante des sog. „planfeststellungseretzenden Bebauungsplanes“ an; ein solcher war bereits zur Schaffung des Baurechtes für die „Entlastungsstraße“ (Bebauungsplan Nr. 22) in den Neunzigerjahren erfolgreich eingesetzt worden.

Geltungsbereich (Katasterkarte)



Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im vorgeschriebenen Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchgeführt.

Finanzierung:

Die Durchführung des Bauleitplan-Verfahrens wird von der Verwaltung übernommen. Es entstehen dafür keine Kosten.

Die im Zusammenhang mit der konkreten Planung und Herstellung des Geh- und Radweges anfallenden Kosten für Planung sowie weiterer notwendiger Untersuchungen werden im Haushalt 2024 ff. veranschlagt.

Auswirkungen Umweltschutz:

Mögliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes werden im Rahmen der Umweltprüfung zur konkreten Planung betrachtet und bewertet.

Beschlussvorschlag:

Für den gekennzeichneten Bereich entlang des Rheinufers in Oberlahnstein wird ein Bebauungsplan mit der Nummer 51 und dem Namen „Geh- und Radweg Rheinufer Oberlahnstein“ aufgestellt.

Die weiteren Festsetzungen und die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergeben sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und das weitere Verfahren durchzuführen.

(Hinweis: § 22 GemO - Ausschließungsgründe - beachten!)

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister